

Saale-Beitung.

Dreihäufiger Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg. jedes an Stelle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unten Annahmestellen und allen Annahmestellen Expeditionen angenommen. Bekannt die Seite 60 Pfg. Sonntags und Feiertagen einmal, sonst zweimal täglich.

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Bezugspreis

Im Jahr vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Postgebühren. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 5882 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.

Verlags-Verbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc. (Kaufhaus-Str. 17b.)

Nr. 17.

Halle a. d. Saale, Sonnabend den 11. Januar.

1896.

Deutsches Reich.

Sof- und Personennachrichten.

Berlin, 10. Jan. Das Kaiserpaar machte heute morgen einen gemeinsamen Besichtigung im Tiergarten. Nach der Rückkehr ins Schloss nahm der Monarch den Vortrag des Geheims des Hofkammerpräsidenten entgegen und gedachte abends einer Diner-Einladung des Geheims des Militärkabinetts Folge zu geben.

Obernburg, 10. Jan. Ueber das Befinden der Großherzogin wurde heute veröffentlicht folgendes Bulletin ausgegeben: Die Nacht war schlaflos und brachte neue Schmerzen; der Straßenzustand ist derselbe wie gestern.

Die Sitzung des Reichstages.

§ Berlin, 10. Jan. Die gestern begonnene Generaldebatte des Reichstages über die Reichsstaatsangelegenheiten im Reichstag wurde am 10. Jan. in einer längeren Rede fort, in der er sich im allgemeinen für das Gesetz erklärt und eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragt. Derselben Antrag stimmt auch der Abg. Fr. (Cent.) zu, der sich für eine Reihe von Änderungen und Veränderungen der Vorlage äußert. Die Beschlüsse des Reichstages müssen erweitert, die Kommissionen für Verluste halbiert gemacht werden. Er will zwar nicht das generelle Verbot des Terminhandels, aber die Kommissionen müsse noch einmal erwägen, ob der Terminhandel in Getreide wirklich unentbehrlich sei. (1) Wenn das Gesetz seinen Zweck erreichte, so würde die Verminderung der Getreidepreise auch zu einem Anstieg der Stempelsteuer führen; aber den müsse man mit in den Kauf nehmen. Der sozialdemokratische Abg. Dr. Schönknecht spricht für die Vorlage. Die Mittelstände, die an der Börse herrschen, bedürften einer durchgreifenden Reform; die Vorlage sei eine solche; aber er akzeptiere dieselbe als eine Abschlagszahlung. Der Reichstagskommissionar werde nicht viel nützen. Als Beweis für die Korruption der kapitalistischen Presse führt er an, daß kürzlich eines der anständigen Berliner Blätter seinen Handelsredakteur entlassen habe und fragt, ob der Reichstagskommissionar gegen jenen Herrn, der auch Privatbankier ist, der Reichstagskommissionar in Charlottenburg sei und der Reichstagskommissionar ebenso einreichen würde wie gegen die Privatbankiers von Bonn und Hannover. Dazu bedürfe es nicht einmal eines Gutachten von Hofmann. Der Vorgang spricht doch gerade gegen die Korruption der bürgerlichen Presse. Namens der freisinnigen Volkspartei erklärte der Abg. H. H. die Vorlage für unannehmbar und den Versuch einer anderen Regelung bei dem jetzt herrschenden gesetzgebenden Gremium für ausgeschlossen. Nachdem noch Hg. Liebermann von Sonnenberg den Entwurf von seinem antisemitischen Standpunkt kritisiert und Reichstagskommissionar des Kos vor der Erteilung zu weitgehender Befugnisse als des unerprobten Organ der Reichstagskommissionar gewarnt, wurde die Weiterberatung auf morgen vertagt. Außerdem Margarinevorlage.

Fürst Bismarck in Berlin.

Fürst Bismarck hat, wie Berliner Blätter erfahren, in einem Telegramm, das an einen Abgeordneten aus der Pforte gerichtet ist, inhaltlich die bestimmte Erklärung abgegeben, daß er am 13. Januar zur Feier der Kaiser-Verjüngung nach Berlin kommen werde.

Erklärung des Grafen Finkenstein.

Endlich, nach Verlauf von dreimal vierundzwanzig Stunden veröffentlicht die „Kreuzzeitung“ den Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument.

Endlich, nach Verlauf von dreimal vierundzwanzig Stunden veröffentlicht die „Kreuzzeitung“ den Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument. Der Bericht über den Prozeß Rauch und die Zusage des Grafen Finkenstein, die Vorlage des Reichstages zu unterstützen, ist ein sehr interessantes Dokument.

falls wird die Staatsanwaltschaft auf die Angaben des Grafen Finkenstein nicht eingehen dürfen.

Abänderung der Gewerbeordnung. Der vom Bundesrat genehmigte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Der § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

c) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen benutzten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Bewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorgerufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Uebsther oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorgerufen kann.

Vor Eröffnung der Anstalt sind über die Fragen a) c) und d) die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören. Artikel 2. Der § 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Schauspielunternehmer befähigen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Derselbe gilt nur für das bei Eröffnung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu verlangen, wenn der Nachsuchende den Nachweis zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Verträge auf Grund von Zahlungs- und Lieberungung gewirkt, das betriebe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in finanzieller, arbeitslicher und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt.

Artikel 3. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgende Fassung: Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Getreide- und Getreideverarbeitung sowie über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auf Konsum- und andere Betriebe, einschließlich der bereits bestehenden, auch beim Anwenden finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Artikel 4. Der § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Unter Verbleiben der Voraussetzungen sind zu unterlagen: der Fideikommiss (Handel mit gebrauchten Kleibern, gebrauchten Ketten oder gebrauchten Waaren, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, Kleinhandel mit Metallwerk- oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnbällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Jäten, der Kleinhandel mit Bier, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen.

Artikel 5. Zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

§ 35. Die Unterlegung erfolgt, so kann die Landes-Bezirksbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederanahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Unterlegung mindestens ein Jahr verlossen ist.

Artikel 6. Der § 41 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Betrieben entsprechende Anwendung.

Artikel 7. Im § 42b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert: Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anordnung der Gemeindebehörde oder durch die Behörde der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ein

Der Schlußsatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung: Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gewerbes bezugslos auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Im ersten Satze des Absatzes 3 werden die Worte „auch wenn derselben nicht zu den selbstbewohnenden oder selbstberthigten gehören“ gestrichen.

Im zweiten Satze desselben Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt“ und dem Worte „werden“ die Worte „und gemäß § 60b Absatz 3 verboten“ eingeschaltet.

Artikel 8. Der § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Das Ansuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Injuncten darf das Ansuchen von Beschlüssen auf Waaren soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angegebenen Art Verwendung finden.

Artikel 9. Im § 44a Absatz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 10. Dem Absatz 3 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:

§ 44. Die Unterlegung erfolgt, so kann die Landes-Bezirksbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederanahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Unterlegung mindestens ein Jahr verlossen ist.

Artikel 11. Im § 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Biffer 9 folgende Bestimmungen als Biffer 10 und 11 hinzugefügt:

10. Wäume oder Art, Strümpfer, Sämerlein und Blumenanzieheln, Schmitz- und Wurzeln-Reden und Futtermittel; 11. Schmuckstücke, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung: Ausgeschlossen vom Gebieten und Ansuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: 12. Rauchschiffen, andere Schiffe und Altwerte, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Verwendung zu geben geeignet sind, oder mittels Aufzeichnung von Prämien oder

Gewinnen betrieben werden, oder in Uebersetzungen erscheinen, wenn nicht die Zahl der Uebersetzungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Uebersetzung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Artikel 12. Der § 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert: 1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz: Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihre Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2, Biffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung: Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Aufhängen zur Deckung von Stuten, sowie auf bestimmte Dauer der Handel mit Scherben, Bleien oder Gefäßen im Umherziehen unterlagert oder Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 13. In § 57 Biffer 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Worte „Menschen“ die Worte eingeschaltet: „wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.“

Artikel 14. Biffer 1 des § 57a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: 1. Wenn der Nachsuchende das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 15. Biffer 2 des § 57b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: 2. Wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gemeinnützigkeit gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorläufiger Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorläufiger Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen, betreffend Einfuhr oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer zeitweiligen Freihaft oder mindestens fünf Jahre noch nicht verurtheilt sind.

Artikel 16. Dem § 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen: Das Gebieten der im § 59 Biffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch schulpflichtige Kinder kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 17. § 105 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz: Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Befugnung von Geschäften, Behelfen und Werkzeugen im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Betrieben entsprechende Anwendung.

Artikel 18. Die Biffern 7a und 7b des § 143 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung: 7a. Wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2, Biffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt; 7b. Wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt.

Artikel 19. Die Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubnis gilt nur für das beim Ansuchen dieses Gesetzes bestehende Unternehmen.

Artikel 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1897 in Kraft.

Zur Wasserrechtsfrage.

Die Gutachten, welche zum preussischen Wasserrechtsgesetzentwurf eingebracht waren und vom Landwirthschaftsministerium übersichtlich zusammengestellt sind, unterliegen gegenwärtig der Prüfung der behördlichen Organe, welche mit der Ueberarbeitung des erwähnten Entwurfs betraut waren. Die Prüfung wird schon mit Rücksicht auf den Umfang der Materie, aber auch deshalb, weil sie für alle Einzelfragen eingehend und genau vorgenommen werden soll, länger Zeit bedürfen. Zu den Fragen, welche in den Gutachten verschiedene Beurtheilung erfahren haben und deshalb von neuem einer Prüfung unterzogen werden dürften, gehört, den obigen „Berl. Pol. Nachr.“ zufolge, neben der Zweckmäßigkeit der einschlägigen Regelung der Materie, die, ob es nicht besser wäre, an die Stelle des einschlägigen Vorgehens ein solches seitens des Reichs zu setzen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Frage auch bei erneuter Prüfung eine andere Lösung als die in dem Entwurfe getroffene finden wird. Obwohl wäre eine reichsrechtliche Regelung vorzuziehen, schon mit Rücksicht darauf, daß die einschlägige Regelung keine Gewähr für vollständige Erreichung einzelner Ziele, bezüglich der Ueberhaltung der Gewässer, gewährt. Jedoch die Kompetenz des Reichs erstreckt sich abgesehen von dem Flößereis- und Schiffahrtsbetriebe auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowohl den Fluß- und sonstigen Wasserstraßen und den Wasserstraßen der Medicinalpolizei, nicht auf das öffentliche Wasserrecht. Dieses aber bildet bei der Wasserrechtsfrage die Hauptlage. Eine lediglich privatrechtliche reichsrechtliche Regelung empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil beide Seiten in unzureichendem Zusammenhange stehen. Die Beziehungen zwischen beiden treten namentlich bei dem Rechte der Vorfluth und in der Frage wegen Ueberhaltung der Gewässer, sowie wegen Ueberhaltung und Unterhaltung der Wasserläufe, auch bei den Wasserstraßen zur Anwendung der Hochwasserfahr- und Freipaltung des Flußprofils hervor. Bei dieser Sachlage fand die Alternative also jo, daß, wenn nicht überhaupt auf die Regelung der Materie verzichtet werden sollte, entweder die Kompetenz des Reichs erweitert oder die einschlägige Regelung selbst werden mußte. Die Materie, welche zu einem Reichsgesetze führen konnte, zu beschreiben, konnte jedoch um so weniger annehmbar erscheinen, als im Bürgerlichen Gesetzbuch auf eine Ueberhaltung der Materie Verzicht geleistet war und die Erreichung des etwa in Aussicht genommenen Zieles eine recht lange Spanne Zeit erforderte hätte. Diese Beweggründe zur Beschaffung des einschlägigen einschlägigen Gesetzes werden sich durch noch so gut gemeinte nachträgliche Kritiken kaum an der Welt schaffen lassen.

Zur Bismarck'schen Thronfolgerfrage.

Von einer Interpellation oder einem Resolutionsantrage im Reichstage befaßt Stellungnahme desselben zum kaiserlichen Erb-

Während des Umbaus meines Hauses befinden sich meine Geschäftsräume von heute ab

Große Steinstraße 81.

Halle a. S., den 12. Januar 1896.

Carl Herold, Cigarren-Fabrik.

Cravatten-Fabrik
 P. H. Meyers Jr.
 El. Sohn - Grefeld 89.
 Billigste Waagenstraße.
 Stoffmuster u. Waaren bei
 Besteller gr. u. frei.

**Man kauft
 neue und gebrauchte Möbel**
 jeder Art in größter Auswahl u.
 zu billigen Preisen nur bei
Friedrich Peileke,
 Weißstraße 25.

Gebrauchte Violons, Con-
 torten u. Restaurations-Gin-
 richtungen, Pianinos und
 dergl. m. kauft stets
Friedrich Peileke,
 Weißstraße 25.

Gebrauchte Möbel
 jeder Art sowie ganze Nachlässe kauft stets
Friedrich Peileke,
 Weißstraße 25.

Parent-H-Stoffen
 Stets scharf!
 Kromenrein unmöglich.
 Das einzig Praktische für glatte
 Fahrbahnen
 Prellstufen und Zeugma-
 strata und Franco
Leonhardt & Co.
 Berlin, Schilddamm 8.

XXVII. Kölner Dombau-Lotterie.
 Haupt-Geldgewinne
 M. 75,000, 30,000, 15,000 u. s. w.
 Ziehung am 27. Februar 1896.
 Loose zu 3 Mark (Wort und
 Bild 30 Wfr.)
B. J. Dussault, Köln.

Tanz-Unterricht
 Zu meinem Freitag den 17. Januar im Establishment „Rosen-
 thal“ beginnenden II. Winterkursus für Abtheilungen und einzelne Per-
 sonen werden gefl. Anmeldungen jederzeit entgegengenommen. Einzelzeitig
 empfehle ich mich einem hochgeehrten Publikum zum Erlernen von **Chan-
 zänzen** etc. Tänzen, welche nur **Contre, Madrilles** etc. erlernen wollen,
 können ebenfalls unter mittheilbaren Honorar belassen.
Ad. Fröbe, Tanzlehrer, Drehbahnstr. 2, III, neuer Marktplatz.

Tanz-Unterricht.
 Mein neuer Cursus beginnt Dienstag den 14. Januar im
 „Weissen Ross“, Geisstraß, gegen mäßiges Honorar. Es wird nur et-
 was Thätiges gelehrt, **Contre** u. s. w. Anmeldungen für Damen und
 Herren nehme gern entgegen.
H. Weber, Tanz- u. Klavierlehrer, Spiegelstr. 13, II. r.

David's
 Schokoladen
 & Kakaos
 werden von keinem Fabrikat übertroffen.

Sonnabend den 11. d. Wts. stehen in sehr
 großer Auswahl prima hochtragende und neu
 milchende
Färsen und Kühe
 (echte Holländer Nachzucht) (ad)
 zu sehr soliden Preisen bei mir zum Verkauf.
L. Nürnberger, Merseburg.

Für den Unsigentheil verantwortlich: B. Köhler in Halle.

P. P.
 Ich erlaube mir hierdurch die ergebene Mittheilung zu machen, dass ich das von mir betriebene
Speditions- und Möbeltransport-Geschäft, in Fa.: Otto Kaestner & Co.,
 heute an Herrn
Ernst Gauert hier,
 langjähriger Leiter der Speditionsfirma **Otto Westphal** hier, Poststrasse, abgetreten habe, welcher dasselbe
 in unveränderter Weise fortführen wird. Ich danke für das mir geschenkte Vertrauen und bitte, dasselbe auch
 meinem Nachfolger guttätig zu übertragen.
 Mit aller Hochachtung
Frau Louise Meissner.

Höchlichst Bezug nehmend auf vorstehende Mittheilung, werde ich das von Frau **Louise Meissner**
 geführte
Speditions- und Möbeltransport-Geschäft, in Firma: Otto Kaestner & Co.
 in unveränderter Weise weiterführen. Ich werde mich befehlen, den Wünschen meiner v. Kundschaft nach jeder
 Richtung hin Rechnung zu tragen. Das der Firma bisher geschenkte Vertrauen bitte ich, derselben auch ferner
 ertheilen zu wollen und empfehle mich mit aller Hochachtung.
Ernst Gauert in fa.: Otto Kaestner & Co.
 Das Contor bleibt nach wie vor **Gr. Brauhausstrasse 24/26.**

Gr. Märkerstr. 26. G. Schaible. Gr. Märkerstr. 26.

Allegerünstigste Gelegenheit zum Einkauf von
Möbel-, Spiegel- u. Polsterwaaren.
 Specialität in besseren Einrichtungen in nur solider und guter Ausführung
 unter Garantie.
 Die Besichtigung meiner umfangreichen Möbelsäuger ist jederzeit gern gestattet
 (ohne aufdringlich zu werden).
Größte Auswahl in Plüsch- und Seiden-Garnituren.
 Etwas länger gestandene spottbillig zu verkaufen.
Reelle Bedienung. Billigste Preise.

Contobücher
 Die besten Contobücher
 Die besten Contobücher
 fachliegend fachliegend

Aug. Weddy,
 Leipziger Str. 22.

Die weitbekannte und in allen Orten ein-
 geführte Firma **M. Jacobsohn, Berlin, Linden-
 strasse 126,** berühmt durch langjährige Lieferung an
 Lehren, Priester, Post, Militär und Beamten-
 vereine, verwendet die neueste hochartige Familien-
 rechnung verbesserte Konstruktion zur Schreibung u. Bands-
 arbeit, elegant mit Verdrückungen, Substrat für 50 Wfr.
 (Sachtemer taxirt dieselbe meist auf 80 bis 100 Wfr.),
 vierwöchentliche Probezeit, jährliche Garantie. Nichtan-
 wendende Maschinen werden anstandslos zurückgenommen.
 Meine Maschinen sind an Beamte, Schneiderinnen und
 Private fast nach allen Orten Deutschlands geliefert und
 Kataloge, Anmerkungsformulare kostenlos. Durch direkten Bezug die
 ungewöhnliche Billigkeit. Alle Sorten schwere Schuhmacher- und Herren-
 schneidemaschinen, auch mit Klingenschiffen, zu Fabrikpreisen. Militär-
 rechnerische Rechenbücher. 15 Kilo Gewicht, 175 Wfr. (ad)

50MR. 175

Sülze
 Schwarzwurst à Pfd. 33 Pfg.

F. H. Krause,
 Gr. Ulrichstrasse 40.
 Leipziger Strasse 96.
 Alter Markt 18.

W. S.

F. H. Krause,
 Gr. Ulrichstrasse 40.
 Leipziger Strasse 96.
 Alter Markt 18.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Umsonst

Zieh-Harmonika

liefern ich zwar nicht, aber lasst sehr
 schnell, denn von heute ab liefern ich
 an Jedermann
für nur 5 Mark!
 (mit Klängepiel 40 Wfr. mehr)
 per Nachnahme das Stück von meinen
 bedeutend verbesserten 85 cm großen
Victoria-Concert-Ziehharmonika's
 groß und dauerhaft gebaut, mit
 20 Doppeltönen, 10 Tönen, 2 We-
 geln, 2 Klappen, 2 Subaltären, 2 Doppel-
 altären und 3 hellen Holz, verstell-
 bart gerichtet, mit tiefen Saiten und
 Saitenenden mit Stahlkapselung, außer-
 dem ist dieselbe hochfest ausgeführt.
 Die Stimmen sind aus bestem Material,
 äußerst langvoll u. haltbar. 75 brillante
 Pfeifbeläge, die feinsten Vorben und
 andere Ausstattungen geben dieser
 Harmonika mehr ihrer Solidität noch
 ein höchstes Versehen. Die Musik ist
 zweifelhafte wie eine Orgel und leicht-
 spielend. Bedienungsfähig kostet nicht.
 Porto 90 Wfr. Selbstlernschule lege
 umsonst bei. Aber also für Leute, die
 eine gute, dauerhafte Harmonika haben
 will, der bestelle beim größten und
 ältesten Weltweissen Harmonika-
 Exporteur von **Heinz. Subr** in
 Wienraden in Westfalen. (ad)

Wichtig f. Markt. Ostrausen!
!! Poessener
Flanell-Reste!
 dass zu Kleiden, Röden, Blousen
 u. Kleidergegenständen sehr jed. Quant-
 um gegen Wiedm. u. Wfr. 3.50,
 bei Abn. v. 10 Pfd. à 3 Pfd. per
 Wb. incl. Verpackung (ad)
Das Versandhaus
Bernhard Levy, Bochum.

Für 75 Pfg.
 erhält man zu 2 1/2 Liter Cognac die
 erforderliche Cognac-Effenz in Apotheken,
 Drogerien und Delikatesshandlungen.
 Man füge zu dieser Effenz 1 Liter
 feinsten 36-prozentigen Weingeist und
 1 1/2 Liter Wasser hinzu.
 Ausdünstet Originalflasken zu
 75 Wfr. kauft man; dieselben tragen den
 Namenszug des Hersteller. Nur so
 ist man sicher, einen Cognac von hohem
 Genuswerthe zu erhalten, einen Cognac,
 welcher dem echten der gemittelten Zu-
 sammenhang nach gleich ist. Eventuell
 erhält man gegen 75 Wfr. in Weidm-
 steller bereiten Dr. F. W. Mellin-
 hoff in Mühlheim-D. W.

Zu haben in den Apotheken:
Löwen-Apotheke von O. Mar-
quardt's Erben, ;
Hirsch-Apotheke, Dr. A.
Frank & Dr. P. Rummel,
 am Markt.
Adler-Apotheke, J. Kupfer,
 Weißstraße 15.
Mohren-Apotheke, Paul Perle,
 Gte Meile und Mühlbergstraße.
Stern-Apotheke, E. Giesel,
 Wagnersbergstraße 53.
Waisenhaus-Apotheke, König-
 straße 94.

Ferner in den Drogerien:
Heilmold & Comp., Drogenhandlung,
Adler-Drogerie, A. Steinbach, König-
 straße 15.
Ernst Jentzsch, Drogerie zum rothen
Kreuz, Leipziger Straße 29.
C. Kalsor, Drogenhandlung, Schmeer-
straße 13.
H. A. Scholdewitz Nachf., S. Weiss,
Drogenhandlung, Weißstraße 6.
Alb. Schiller Nachf., G. Ober, Drogen-
handlung, Gr. Steinstraße 6.
Walther-Drogerie, Wudertstraße 7b.
E. W. Walther's Nachf., Drogen-Hand-
lungen, Wudertstraße u. Steinweg 22.
M. Walsgott, Drogenhandlung, Große
Ulrichstraße 3d.

Die Speditionen der Sülze-Bettung
 befinden sich
 Gr. Berlin, Neue Wollmanne 1 und
 Markt 24 (Wagnersberg).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960111011/fragment/page=0004



